



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.07.2020
Beginn:	20:00 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort:	in der Mehrzweckhalle der Schule Wettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut
Anwander, Johann
Brosch, Fabian
Eberle, Andreas
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Grüner, Bernhard
Kempter, Gertrud
Kornelli, Jürgen
Miehle, Lisa
Paulheim, Robert
Saur, Achim
Spengler, Maria, Dr.
Thanner, Daniel
Welsch, Andreas

Schriftführer/in

Seitz, Nora

Verwaltung

Schneider, Monika

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Göggelmann, Julia

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 2 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2020/0999 |
| 3 | Bauangelegenheiten | 2020/1077 |
| 3.1 | Beschlussfassung über das gdl. Einvernehmen zu diversen Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 Gemarkung Goldbach, Brementalstr. 2 | 2020/1076 |
| 3.2 | Bauantrag Nr. 28/2020 Sanierung eines best. Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines best. Lagerschuppens und der best. abflusslosen Grube auf dem Grdstk. von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Wettenhausen | 2020/1074 |
| 3.3 | Bauvoranfrage Nr. 30/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/2 Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Straße | 2020/1086 |
| 3.4 | Bauantrag Nr. 31/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Nr. 803/4 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 5 | 2020/1089 |
| 3.5 | Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Stadtteil Deubach - Stadt Ichenhausen | 2020/1085 |
| 4 | Tiefbaumaßnahme Hartberger Straße - Einführung eines Trennsystems und Erneuerung der Wasserleitung | 2020/1083 |
| 5 | Neufestlegung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen | 2020/1079 |
| 6 | Feststellung der Jahresrechnung 2019 | 2020/1075 |
| 7 | Grundsatzentscheidung Freiflächen-Photovoltaikanlagen | 2020/1078 |
| 8 | Berichterstattung | 2020/1000 |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

2 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Brunnen Ettenbeuren - Projektierung eines zweiten Brunnens - Ingenieurleistungen

Der Auftrag für die Projektierung eines zweiten Brunnens – Erstellung einer Basisstudie mit zwei alternativen Standorten wurde an das Ingenieurbüro Burger, Feldkirchen zum Preis von 9.847,25 EUR brutto vergeben.

2. Wasserversorgung - Sachstand - Vergabe hygienische Bewertung – Rohrnetzberechnung

Der Auftrag für die Durchführung der hygienischen Bewertung mit Gefährdungsanalyse des Wassernetzes der Gemeinde Kammeltal wurde an die Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG zum Gesamtpreis von 5.236,00 EUR brutto vergeben.

Der Auftrag für die Wasserrohrnetzberechnung für die Ortsteile Goldbach-Hartberg wurde an das Büro Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG zum Angebotspreis von 5.500,00 EUR netto vergeben.

zur Kenntnis genommen

3 Bauangelegenheiten

3.1 Beschlussfassung über das gdl. Einvernehmen zu diversen Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 Gemarkung Goldbach, Brementalstr. 2

Bei der Gemeindeverwaltung ging am 29.05.2020 ein Schreiben des Landratsamtes Günzburg ein, mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung über drei Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 746 Gemarkung Goldbach.

Hierbei handelt es sich um Altfälle zum Teil aus dem Jahr 2011 stammend.

Zunächst geht es um den Anbau einer Lagerhalle für Stroh an das bestehende Landwirtschaftliche Gebäude – nachträgliche Genehmigung (Nr. B-2011-7).

In der damaligen Stellungnahme der Gemeinde wurde die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB angezweifelt. Der damalige Bürgermeister konnte anhand eines Fotos nachweisen, dass der Neubau gewerblich als Salzlager genutzt wird. Die Beurteilung erfolgte daher gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben. Der Gemeinderat sah durch das Vorhaben die natür-

liche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. In gleicher Weise dürfte der Brandschutz nicht gewährleistet sein (Brand am 16.08.2010). Des Weiteren ist die Erschließung nicht gesichert, da die Brementalstraße für den gewerblichen Lieferverkehr nicht genügend Tragweite hat. Das gemeindliche Einvernehmen wurde daher in der Sitzung vom 11.01.2011 verweigert. Weiter geht es um einen Neubau einer landwirtschaftlichen Gülle-Kleinbiogasanlage mit 75 kWel Leistung (Nr. B-2017-421). Auch diesem Antrag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 abgelehnt und das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Das Landratsamt wurde aufgefordert zunächst die aktuelle Rechtslage klar zu definieren und über die offenen Anträge zu entscheiden. Außerdem liegt ein Antrag zur Errichtung eines Unterstellplatzes (Nachgenehmigung) und Rückbau eines Pferdestalls vor (Nr. 2019-154).

Im Schreiben des Landratsamtes wird eine gemeinsame Ortseinsicht zwischen Landratsamt und dem Antragsteller vom 29.01.2019 erwähnt, in welcher die weitere Vorgehensweise geklärt wird.

In der Vergangenheit war die Privilegierungsfähigkeit der Vorhaben B-2011-7 und B-2017-421 nicht gegeben. Im Januar 2019 wurde nun die Privilegierung von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für beide Vorhaben bestätigt.

Die Gemeinde Kammeltal hatte für beide Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Die Vorhaben B-2011-7 und B-2019-154 sind bereits errichtet und sollen nachgenehmigt werden.

In Abstimmung mit der Gemeinde Kammeltal wurden nun folgende Punkte/Unterlagen nachgefordert/geklärt:

1. Für beide Vorhaben ist vom Bauherrn eine aussagekräftige Betriebsbeschreibung handschriftlich unterschrieben vorzulegen. Das Merkblatt M1 bietet hierfür eine Orientierungshilfe. Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:
 - Beim Bauvorhaben B-2011-7 wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass hier Streusalz über den Winter gelagert wird. Beantragt war hier nur eine Lagerhalle für Stroh. Die tatsächliche Nutzung der Halle ist nun vom Bauherrn konkret darzulegen und diese im Bauantrag zu erweitern.
 - Alle Tätigkeiten bzgl. Beider Bauanträge (Lagerhalle, Biogasanlage) sind ausführlich zu beschreiben.
 - Ebenfalls sind alle Maschinen und Fahrzeuge anzugeben, welche von Seiten des Bauherrn zum Einsatz kommen. Die Angabe ist getrennt für beide Bauanträge und deren Nutzung abzustellen.
 - An- und Abfahrtsverkehr von Lieferungen:
Wann und wie oft kommen Lieferungen für beide Bauvorhaben? Mit welchen Fahrzeugen werden welche Produkte angeliefert? Hier ist ebenfalls auf die einzelnen Bauanträge und deren geplanten Nutzung abzustellen.
2. Auf dem aktuellen Luftbild ist zu erkennen, dass zwei weitere Gebäude auf dem Grundstück ohne Genehmigung errichtet worden sind.
 - Das nordwestliche Gebäude weist eine Fläche von 102 m² auf.
 - Das südliche Gebäude eine Fläche von 103 m².
 - Beide Gebäude sind mit deren Nutzung im Rahmen eines Bauantrages aufzuarbeiten.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Günzburg sind diese Vorgaben erfüllt worden. Aus dem Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 06.05.2020 geht hervor, dass die Privilegierung aus deren Sicht weiterhin besteht.

Mit dem Antragsteller wurde bezüglich der Problematik An- und Abfahrtsverkehr gesprochen. Er erklärt sich bereit die Ortsverbindungsstraße Instand zu halten.

Der angeordnete Rückbau des Pferdestalles bis zum 30.06.2020 wurde vollzogen.

GR Anwander stellt den Antrag auf Zurückstellung. Er schlägt vor, dass vor dem gemeindlichen Einvernehmen zum Bauvorhaben eine Vereinbarung abgeschlossen wird. In dieser Vereinbarung soll eine Beteiligung des Bauherrn an den Straßenausbauskosten in Höhe von 50% festgelegt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag 2/2011 zum Anbau einer Lagerhalle für Stroh an das bestehende landwirtschaftliche Gebäude – nachträgliche Genehmigung wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

Dem Bauantrag 27/2017 zum Neubau einer landwirtschaftlichen Gülle-Kleinbiogasanlage (BGA) mit 75kWel Leistung wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

Dem Bauantrag B-2019-154 zu einem bestehenden Unterstellplatz und Rückbau Pferdestall wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

zurückgestellt Ja 16 Nein 0

3.2	Bauantrag Nr. 28/2020 Sanierung eines best. Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines best. Lagerschuppens und der best. abflusslosen Grube auf dem Grdstk. von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Wettenhausen
------------	--

In der Sitzung vom 23.06.2020 wurde der Bauantrag zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines bestehenden Lagerschuppens und der bestehenden abflusslosen Grube auf dem Grundstück Fl.Nr. 35 Gemarkung Wettenhausen, von-Rehlingen-Str. 2, Wettenhausen behandelt bzw. zurückgestellt. Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Durch die Nutzungsänderung entstehen 11 neue Zimmer. Durch den Abriss der Grube und des Lagerschuppens können 12 neue Stellplätze geschaffen werden. Mit dem Vorhaben wurde bereits begonnen. Die Verwaltung wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, auch das Landratsamt wurde bereits informiert.

Der Gemeinderat forderte eine detaillierte Beschreibung über die Nutzung der Räumlichkeiten (Definition für welchen Personenkreis und zu welchem Zweck die Zimmer genutzt werden) vorzulegen. Diese Beschreibung ging am 08.07.2020 bei der Verwaltung ein (s. Anlage). Der Antragsteller verdeutlicht, dass hier keineswegs eine gewerbliche Nutzung angedacht und angezielt ist. Die Vermietung wird privat erfolgen. Das Wohnhaus soll als Wohngemeinschaft genutzt werden. Diese Art der Wohnraumnutzung wird laut Begründung des Antragstellers oft in Städten gelebt und das Interesse dieser Nutzungsart nimmt auch immer mehr in den ländlichen Örtlichkeiten zu. Die Gemeinschaftsflächen und –räume (Bäder, Küche, Esszimmer, Flure, Waschküche, Hof, Terrasse und Garten) werden von den Mietern zusammen und die Einzelzimmer alleine genutzt. Der Personen-bzw. Mieterkreis setzt sich zusammen aus Mitarbeitern einer Baufirma (unbefristet), sowie Einzelpersonen über die Jugendbetreuung des LRA Günzburg (unbefristet).

Ebenfalls am 08.07.2020 fand eine Ortseinsicht mit den Nachbarn statt, welche massive Bedenken gegen das Vorhaben aussprachen. Sie befürchten, dass sich das Vorhaben auf einen Beherbergungsbetrieb ausweitet. Der Gemeinderat hat nunmehr über das gemeindliche Ein-

vernehmen zu entscheiden. Eine am 15.07.2020 eingegangene schriftliche Stellungnahme der Nachbarschaft im Nachgang hierzu ist beigelegt.

Das Vorhaben befindet sich im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Die Abgrenzung des Wohnens in kleinen Appartements oder Zimmern vom Beherbergen zeigt sich auch in der Literatur zur BauNVO als äußerst schwierig. Es ist fraglich, ob von einem „Beherbergen“ die Rede sein kann, wenn über die Bereitstellung von Zimmern, Bett und Kochnische hinaus keine weiteren Dienstleistungen erbracht werden (Bereitstellung von Bett-, Tisch- und Badwäsche, hoteltypische Nebenleistungen).

In einem Urteil des BVerwG (Urt. v. 29.4.1992 – 4C 43.89, BVerwGE 90, 140= NVwZ 1993, 773) wird betont, dass eine geplante Unterbringung von Montagearbeitern in Zweibettzimmern zumindest nicht den Regelfall des Wohnens im bauplanungsrechtlichen Sinn darstellt, umgekehrt aber auch nicht das typische Bild eines Beherbergungsbetriebs erzeuge, weil Gemeinschaftsräume nicht vorgesehen seien und auch keine Dienstleistungen angeboten werden sollten. Damals konnte das Gericht die Frage offen lassen, weil das Vorhaben in einem Gewerbegebiet jedenfalls als wohnartige Nutzung der Zweckbestimmung widersprach.

Nach der zum Wohnbegriff vertretenen Auffassung, wonach es in erster Linie auf die objektiven Merkmale (Zweckbestimmung, bauliche Ausgestaltung) ankommt, ist es bei einem Sachverhalt, wie er vom BVerwG entschieden worden ist, nicht ausgeschlossen eine Wohnnutzung anzunehmen und eine Beherbergung zu verneinen. Kennzeichnend für die Beherbergung sind die nicht personenbezogene Unterbringung, d.h. der Beherbergungsbetrieb ist grundsätzlich jedermann zugänglich und derjenige, der eine Beherbergung anstrebt, tut dies aus freiem Willen. Aus dem Schreiben des Antragstellers geht hervor, dass die Vermietung vollkommen privat erfolgen wird und eine gewerbliche Nutzungen keineswegs angedacht ist. Im Schreiben wird eine personenbezogene Unterbringung dargestellt.

Gemäß § 34 BauGB müssen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Hier müssen die Einwirkungen, die von Grundstücken/Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen geprüft werden. Bei der Vermietung von elf Zimmern müssen mindestens auch elf Stellplätze geschaffen werden. Laut Bauantrag werden 12 Stellplätze geschaffen.

Planungsrechtlich ist es zweifelhaft, ob Einwände erhoben werden können. Aufgrund der Kubatur des Gebäudes, welches im Bestand bleibt und nur einer anderen Nutzung zugeführt wird, fügt sich das Vorhaben in die nähere Umgebung ein. Lediglich die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Montagearbeiter wäre im Gebietscharakter nur ausnahmsweise zulässig (§ 4 BauNVO).

GR Kornelli ärgert sich darüber, dass die Einwilligung jetzt erteilt werden soll, nachdem mit dem Bau bereits begonnen wurde. Er findet diesen Weg nicht richtig.

GR Englet schließt sich seiner Meinung an.

GR Brosch erkundigt sich nach Möglichkeiten einer Strafzahlung. Frau Schneider gibt als Auskunft, dass ein Bußgeld verhängt werden kann, dies obliegt jedoch dem Landratsamt. Ein Baukontrolleur des Landratsamts war vor Ort.

GR Anwander stört sich an der Bezeichnung des unbefristeten Mietverhältnisses. Er hält es für vorgeschoben, da die Untermieter ständig wechseln. Aus diesen Gründen würde er das Vorhaben ablehnen.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 28/2020 zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses, Ausbau und Umnutzung des Bestandstadels zur Wohnraumerweiterung und Abriss eines best. Lagerschuppens und der best. abflusslosen Grube auf dem Grundstück von-Rehlingen-Str. 2, Fl.Nr. 35 Gemar-

kung Wettenhausen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig abgelehnt

3.3 Bauvoranfrage Nr. 30/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/2 Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Straße

Bei der Verwaltung wurde die Bauvoranfrage Nr. 30/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/2 Gemarkung Hammerstetten, Wettenhauser Straße, eingereicht. Im Zuge dieser Voranfrage soll geklärt werden, ob das Grundstück bebaut werden darf.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben baurechtlich dem Innenbereich zuzuordnen und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Die Bebauung ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, einfügt. Die Erschließung ist über die Wettenhauser Straße gesichert. Der Flächennutzungsplan weist ein Dorfgebiet aus. Dieser setzt für das Gebiet eine Wohnbaufläche fest. Lt. § 5 Absatz 2 Satz 3 BauNVO sind sonstige Wohngebäude zulässig.

Die Bauherrin erkundigte sich bei der Bauaufsicht des Landratsamtes bezüglich der Richtlinien der Bebauung. Das Landratsamt sieht diese Anfrage wie folgt:

- das Grundstück Fl.-Nr. 68/2 der Gemarkung Hammerstetten wurde von der landwirtschaftlich genutzten Fläche Fl.-Nr. 68 abgeteilt.
- Das Grundstück Fl.-Nr. 68/2 liegt nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Hammerstetten, § 34 BauGB ist nicht zutreffend.
- Es handelt sich nicht um eine Baulücke sondern um bauplanungsrechtlichen Außenbereich, welcher nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.
- Zwar stellt der Flächennutzungsplan den Bereich als dörfliches Mischgebiet (MD) dar, dies vermittelt aber noch kein Baurecht.
- Es ist unklar, ob die Erschließung gesichert ist.
- Aus unserer Sicht besteht für die Gemeinde Kammeltal ein Planungsbedürfnis, da diese als Trägerin der Planungshoheit Überlegungen zur weitergehenden Erschließung dieses Bereichs anstellen muss.

Der Gemeinderat hat über die Möglichkeit einer Bauleitplanung zu beraten.

Für GR Thanner stellt dieses Grundstück eindeutig eine Baulücke dar, da es sich innerorts befindet. Das Landratsamt ist jedoch anderer Auffassung.

GR Anwander sieht es ebenso und ist der Meinung, dass auf dem Gesamtgrundstück ca. vier Bauplätze entstehen könnten.

GR Brosch erkundigt sich danach, wer die Kosten der Bauleitplanung trägt. Der Vorsitzende erklärt, dass bei der Überplanung des Einzelgrundstücks ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, hierbei trägt der Bauherr die Kosten. Könnte die Gemeinde hier Baugrund erwerben würde sie die Planungskosten tragen.

GR Paulheim sieht das Grundstück ebenfalls als Baulücke, er sieht es als gutes Zeichen wenn die Lücke geschlossen wird. Das Landratsamt sollte den Bauherren hier keine Steine in den Weg legen.

GR Anwander schlägt eine Bauleitplanung für das gesamte Grundstück vor.

GR Paulheim beantragt eine Zurückstellung des Beschlusses.

GR Englet ist der Meinung, dass man dem Vorhaben sofort zustimmen sollte, um zu zeigen, dass man die Entwicklung positiv sieht. Es müsste lediglich geprüft werden, ob die Erschließung gesichert ist.

Der Vorsitzende schlägt vor, mit den Grundstückseigentümern des Gesamtgrundstücks zu verhandeln, ob diese bereit sind, Grund an die Gemeinde zu verkaufen.

Der Vorsitzende lässt zuerst über den Beschlussvorschlag von GR Paulheim abstimmen:

Die Bauvoranfrage wird bis nach den Grundstücksverhandlungen zurückgestellt.

mehrheitlich abgelehnt: Ja 3 Nein 13

Beschluss:

Der Bauvoranfrage Nr. 30/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/2 Gemarkung Hammerstetten wird aus gemeindlicher Sicht zugestimmt. Der Antrag ist an das Landratsamt weiterzuleiten. Sollte das Landratsamt die Voranfrage ablehnend beantworten, ist im Gemeinderat über eine Bauleitplanung zu beraten.

einstimmig beschlossen

3.4	Bauantrag Nr. 31/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Nr. 803/4 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 5
------------	--

Bei der Gemeindeverwaltung ging ein Bauantrag (Nr. 31/2020) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/4 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg, ein.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Ettenbeuren. Es entspricht nicht dessen Festsetzungen. Folgende Befreiungen werden beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze zum Kleingartenweg mit Doppelgarage (auf bis zu 3,00 m)
- Wiederkehr mit Pultdach
- Überschreitung der Kniestockhöhe auf bis 1,30 m beim Wohnhaus
- Dacheindeckung in Anthrazit

Die beantragten Befreiungen wurden durch die Antragsteller bereits mit dem Landratsamt vorbesprochen. Das Landratsamt würde den Befreiungen zustimmen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.05.2020 den beantragten Befreiungen der internen Bauvoranfrage zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen für einen Bauantrag in Aussicht gestellt.

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück eine Baugrenze fest. Da es sich nur um eine geringfügige Überschreitung handelt, kann eine Befreiung befürwortet werden, sofern die Sicht auf den Kleingartenweg gewährleistet bleibt. Von der Dachform und Dachneigung der Wiederkehr kann befreit werden, da es sich um ein untergeordnetes Bauteil handelt. Vorgeschrieben laut Bebauungsplan ist bei Hauptgebäuden ein Satteldach. Von den Festsetzungen des Kniestocks kann bis 1,30 m befreit werden. Das Landratsamt stimmt einer Befreiung zu. Auch von der Dachfarbe kann eine entsprechende Befreiung erteilt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Nr. 31/2020 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 803/4 Gemarkung Ettenbeuren, Kleingartenweg 5, wird zugestimmt. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

3.5	Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Stadtteil Deubach - Stadt Ichenhausen
------------	--

Der Stadtrat der Stadt Ichenhausen hat in seiner Sitzung am 02.06.2020 beschlossen, für das Gebiet „Deubach Ost“ im Stadtteil Deubach den Flächennutzungsplan zu ändern sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Deubach Ost, Flur-Nr. 365/1“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Außerdem wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des vom Ing.-Büro Kling Consult, Krumbach, gefertigten Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung vom 29.04.2020 und des Vorentwurfes der Begründung hierzu vom 29.04.2020, sowie Vorentwurfes des Bebauungsplanes (bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext) vom 29.04.2020 mit dem Vorentwurf der Begründung hierzu vom 29.04.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Gemeinde Kammeltal wird als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Planunterlagen sind als Anlage beigefügt bzw. können unter www.ichenhausen.de unter der Rubrik „Bauleitplanungen“ eingesehen werden.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung.

Beschluss:

Der Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Deubach Ost“, Stadt Ichenhausen wird zugestimmt. Gegen die Bauleitplanung werden keine Einwendungen erhoben.

einstimmig beschlossen

4	Tiefbaumaßnahme Hartberger Straße - Einführung eines Trennsystems und Erneuerung der Wasserleitung
----------	---

Am 06.07.2020 fand mit den Bürgermeistern, GR Anwander, Geschäftsleitung, Bauamt und Herrn Friderich vom Planungsbüro Thielemann & Friderich eine Besprechung zur Tiefbaumaßnahme Hartberger Straße, Goldbach statt.

Auslöser für den Besprechungstermin war die Gemeinderatssitzung vom 23.06.2020, in welcher die Entwurfsplanung für die Einführung eines Trennsystems und die Erneuerung der Wasserleitung abgelehnt wurde. Auslöser hierfür war die Aussage, dass die Maßnahme nicht in der Vorkalkulation der Verbesserungsbeitragssatzung enthalten sei und dadurch die Beitragssätze ansteigen würden.

Herr Friderich stellte zunächst grundsätzlich nochmals die Planung vor und erläuterte die Entstehung des Projekts. Im Jahr 2015 wurde das Projekt Kanalsanierungsmaßnahme Kammeltal geplant. Bei der Zustandserfassung für das Kanalsanierungsprojekt wurde damals festgestellt, dass der bestehende Mischwasserkanal in der Hartberger Straße undicht ist und saniert werden muss. Das Projekt wurde in mehrere Bauabschnitte über mehrere Jahre aufgeteilt.

Hintergrund für die vorliegende und hiervon abweichende Planung zur Einführung eines Trennsystems in der Hartberger Straße ist, dass bereits an der anschließenden Bergstraße ein Trennsystem verwirklicht wurde. Aufgrund der damaligen Planung, wurde jedoch der Anschluss an die Hartberger Straße falsch dimensioniert, sodass bei einem Starkregenereignis das Wasser in den Kellern der Häuser steht (in der Hartberger Straße). Ein Handlungsbedarf ist damit dringend gegeben. Aus den Aufzeichnungen des damaligen Bürgermeisters Herrn Kiermasz ist ersichtlich, dass für Block 2 der Sanierungsmaßnahme bei der Verbesserungsbeitragskalkulation ca. 300.000 EUR mehr an Investitionen angesetzt waren, als im Sanierungskonzept von

Herrn Friderich dargestellt. Damit geht die Verbesserungsbeitragskalkulation von einem Investitionsvolumen von 4.000.000 EUR aus. Die Einführung eines Trennsystems ist damit in der Verbesserungsbeitragskalkulation enthalten. Zwischenzeitlich wurde geprüft, ob diese Kosten auch rechtlich als Verbesserung angesetzt werden dürfen. Aus dem Kommentar zum Kommunalabgabenrecht in Bayern (Dr. Juliane Thimet), Art. 5 Abschnitt A (IV) Frage 5 Nr. 2.27 geht hervor, dass auch die Umgestaltung einer Mischkanalisation, wie hier in der Hartberger Straße der Fall (Neubau Schmutzwasserkanal, Umwandlung Mischwasserkanal in Regenwasserkanal) in eine Trennkanalisation der Gesamtanlage dient und sich daher als Verbesserungsmaßnahme darstellen lässt. Ein Verbesserungsbeitrag bezieht sich auf neue Investitionen zur Verbesserung einer Anlage. (Art. 5 Abschnitt A, Frage 3 Nr. 4 s. Anlage). Die Anlage wird dadurch deutlich verbessert, da das Wasser dann in ausreichend dimensionierten Kanälen abfließen kann. Herr Friderich bestätigt dies.

Nach Beantwortung aller Fragen verständigten sich die Teilnehmer darauf, aufgrund der neuen Sachlage das Projekt in der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2020 nochmals vorzustellen und eine Zustimmung anzustreben. Auf Grundlage dieses Sachstands sollte erneut über dieses Projekt abgestimmt werden.

GR Brosch möchte wissen, ob eine Prüfung stattfand, ob die Kosten für die damaligen Mängel von der Baufirma eingefordert werden können.

Der Vorsitzende führt hierzu aus, dass die Mängel nach fünf Jahren verjährt sind.

Beschluss:

Der Entwurfsplanung, Stand 21.07.2020 zur Baumaßnahme an der Hartberger Straße wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung gemeinsam mit dem Ingenieurbüro voranzutreiben.

einstimmig beschlossen

5 Neufestlegung der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kammeltal wurden zuletzt zum 01.09.2018 angepasst und befristet für zwei Jahre beschlossen. So wurden diese zum Abbau des ständig größer werdenden Defizits bei der Kinderbetreuung im Kindergartenbereich sowie im Hort um jeweils 15,- Euro, sowie in der Krippe um 20,- Euro erhöht.

Die Gebühren betragen derzeit:

1. Kindergärten/Kinderhort

	für Kinder über 3 Jah- ren	für Kinder unter 3 Jahren	zuzüglich Getränkegeld	zuzüglich Spielgeld	Hort
bis 1 Stunde					40,- €
bis 2 Stunden					50,- €
bis 3 Stunden					60,- €
bis 4 Stunden	75,00 €	86,00 €	wird vom jeweiligen Kindergarten festgelegt		75,- €
bis 5 Stunden	80,00 €	91,00 €			80,- €
bis 6 Stunden	85,00 €	96,00 €			85,- €
bis 7 Stunden	90,00 €	101,00 €			90,- €
bis 8 Stunden	95,00 €	106,00 €			
bis 9 Stunden	100,00 €	111,00 €			
> 9 Stunden	105,00 €	116,00 €			

- (1) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Für die Buchung ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 70,- Euro erhoben.

2. Kinderkrippe

bis 3 Stunden	130,00 €
bis 4 Stunden	140,00 €
bis 5 Stunden	145,00 €
bis 6 Stunden	150,00 €
bis 7 Stunden	155,00 €
bis 8 Stunden	160,00 €
bis 9 Stunden	165,00 €

In den Kindergärten werden insgesamt 135 Kindergarten- und 15 Krippenplätze angeboten. Aktuell sind in den Kindergärten 117 Kinder, in der Krippe 15 Kinder angemeldet. Nach den Anmeldezahlen für September 2020 wird die Belegung in etwa konstant bleiben. Zum Beginn des neuen Kindergartenjahres sind im Kindergarten Behlingen (1 Gruppe) derzeit 22 Kinder angemeldet, die von zwei Kräften mit je 28,75 und einer Kraft mit 16 Stunden/Woche betreut werden. Der Kindergarten Ettenbeuren besteht aus zwei Kindergarten- und einer Krippengruppe sowie einer Hortgruppe mit insgesamt 72 Kindern. Bei zwei Restplätzen und einer Warteliste ist dieser praktisch voll belegt. Betreut werden diese von 12 Kräften mit durchschnittlich 26,91 Wochenstunden. Im Kindergarten Wettenhausen werden in zwei Gruppen 30 Kinder (rechnerisch 33 Plätze wegen U3) von 5 Kräften (eine befristete Kraft) mit durchschnittlich 28,5 Wochenstunden betreut.

In den vergangenen Jahren sind die Gesamtkosten aller Kindergärten für Gebäudeunterhalt und Personal stetig gestiegen. So betrugen diese im Jahr 2017 noch knapp 700.000,- Euro, im Jahr 2018 bereits 796.000,- Euro und sind im Haushaltsjahr 2019 auf ca. 900.000,- Euro angestiegen. Durch die Gebührenerhöhung zum September 2018 sind die Einnahmen um ca. 6.000,- Euro angewachsen.

Die Kostensituation stellt sich bezogen auf die Jahre 2018 und 2019 wie folgt dar:

2018	Ausgaben (Personal+ Unterhalt)	Gebühreneinnahmen + Zuschüsse	Defizit
Kiga Behlingen	119.775,52 €	57.533,26 €	62.242,26 €
Kiga Ettenbeuren	475.263,54 €	269.905,64 €	205.357,90 €
Kiga Wettenhausen	201.196,15 €	119.373,04 €	81.823,11 €
Gesamt	796.235,21 €	446.811,94 €	349.423,27 €

2019	Ausgaben (Personal+ Unterhalt)	Gebühreneinnahmen + Zuschüsse	Defizit
Kiga Behlingen	115.334,67 €	77.051,27 €	38.283,40 €
Kiga Ettenbeuren	544.304,37 €	267.817,72 €	276.486,65 €
Kiga Wettenhausen	239.971,08 €	103.210,72 €	136.760,36 €
Gesamt	899.610,12 €	448.079,71 €	451.530,41 €

Für das Jahr 2017 zeigte sich folgendes Bild:

	Ausgaben (Personal+ Unterhalt)	Gebühreneinnahmen + Zuschüsse	Defizit
Kiga Behlingen	97.917,80 €	53.796,99 €	44.120,81 €
Kiga Ettenbeuren	405.711,89 €	280.739,09 €	124.972,80 €
Kiga Wettenhausen	194.349,26 €	108.141,24 €	86.208,02 €
Gesamt	697.978,95 €	442.677,32 €	255.301,63 €

Eine Verminderung des Defizits konnte durch die Gebührenerhöhung zum September 2018 also nicht erreicht werden, da diese Mehreinnahmen teilweise durch die Kostensteigerungen, teilweise durch Neuanschaffungen komplett verbraucht wurden.

Ein Vergleich mit den Gebühren benachbarter Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Kindergarten (für Kinder über 3 Jahre)

	Burgau (ab 1.9.2018) zzgl. Spielgeld		Jettingen (ab 1.9.2018)		Leipheim (ab 1.9.2018)
	über 3	unter 3	über 3	unter 3	
bis 4 Stunden	70,- €	140,- €		135,- €	90,- €
bis 5 Stunden	80,- €	160,- €		145,- €	95,- €
bis 6 Stunden	90,- €	180,- €		155,- €	100,- €
bis 7 Stunden	100,- €	200,- €	105,- €	165,- €	107,- €
bis 8 Stunden	110,- €	220,- €	110,- €	175,- €	114,- €
bis 9 Stunden	120,- €	240,- €	115,- €	185,- €	121,- €
> 9 Stunden	130,- €	260,- €	120,- €	195,- €	128,- €

Kinderkrippe

	Jettingen	Leipheim
bis 4 Stunden	150,- €	180,- €
bis 5 Stunden	160,- €	190,- €
bis 6 Stunden	170,- €	200,- €
bis 7 Stunden	180,- €	214,- €
bis 8 Stunden	190,- €	228,- €
bis 9 Stunden	200,- €	242,- €
> 9 Stunden	210,- €	256,- €

Kinderhort

	Jettingen ab 01.09.2020	Leipheim
bis 2 Stunden	80,- €	
bis 3 Stunden	85,- €	
bis 4 Stunden	90,- €	91,50 €
bis 5 Stunden	95,- €	98,- €
bis 6 Stunden	100,- €	104,50,- €
bis 7 Stunden		111,- €
bis 8 Stunden		117,50 €

Im Vergleich wird deutlich, dass die Gebühren für die Kinderbetreuung der Gemeinde Kammeltal bislang unter den Sätzen der Nachbargemeinden liegen und sich auch nach einer moderaten Anpassung in diesem Rahmen bewegen.

Nachdem die letzte Anpassung bereits 3 Jahre zurückliegt, wird vorgeschlagen, die Gebühren im Kindergarten um jeweils 15,- Euro und in der Krippe um 20,- Euro zu erhöhen. Zusätzlich scheint es vertretbar, die Gebühren für die Betreuung der unter-3-Jährigen stärker an den Krippegebühren auszurichten (siehe z.B. Jettingen-Scheppach). Es wird vorgeschlagen, die Gebühren deshalb um 45,- Euro zu erhöhen. Analog den Gebühren im Kindergarten sollen die Gebühren für den Hort angepasst werden.

Mit der Einführung des Elternzuschusses in Höhe von 100,- Euro pro Kind ist zudem die Einforderung des Spielgelds in Höhe von 4,- Euro pro Monat für die Fälle entfallen, in denen sich auf Grund der geringen Buchungszeit die Betreuungsgebühr ≤ 100,- Euro bewegt. In allen anderen Fällen wurde das Spielgeld weiterhin zusätzlich von den Eltern eingefordert. Diese Kosten sind zusätzlich bei der Gemeinde aufgelaufen und gedeckt worden. Für diese Fälle wird vorgeschlagen, in jedem Fall das Spielgeld zu erheben, um die zusätzlichen Kosten für die Gemeinde auf Personal und Gebäudeunterhalt zu beschränken.

Die neue Gebührensituation würde sich dann wie folgt darstellen:

Kindergarten

	für Kinder über 3 Jah- ren	für Kinder unter 3 Jahren	zuzüglich Getränkge- geld	zuzüglich Spielgeld	Hort
bis 1 Stunde					55,- €
bis 2 Stunden					65,- €
bis 3 Stunden					75,- €
4 Stunden	90,00 €	130,00 €	4,- Euro		90,- €
bis 5 Stunden	95,00 €	135,00 €			95,- €
bis 6 Stunden	100,00 €	140,00 €			100,- €
bis 7 Stunden	105,00 €	145,00 €			105,- €
bis 8 Stunden	110,00 €	150,00 €			
bis 9 Stunden	115,00 €	155,00 €			
> 9 Stunden	120,00 €	160,00 €			

Kinderkrippe

	Gebühr	Spielgeld
bis 3 Stunden	150,00 €	4,- €
bis 4 Stunden	160,00 €	4,- €
bis 5 Stunden	165,00 €	4,- €
bis 6 Stunden	170,00 €	4,- €
bis 7 Stunden	175,00 €	4,- €
bis 8 Stunden	180,00 €	4,- €
bis 9 Stunden	185,00 €	4,- €

Die Kosten für die Betreuung in den Ferien, für die Änderung der Buchungszeiten sowie die Ermäßigung für Geschwisterkinder, die alle im Zuge der letzten Änderung angepasst wurden, sollen beibehalten werden.

Die vorgeschlagene Erhöhung würde zu einer Verringerung des Defizits in Höhe von ca. 25.000,- Euro pro Jahr beitragen (auf der Grundlage der Betreuungszahlen zum 01.09.2020).

Insgesamt soll die neue Gebührenregelung wieder zunächst befristet für zwei Jahre bis 31.08.2022 gelten, um die Einnahme-Ausgabe-Situation dann neu überprüfen zu müssen.

In Anbetracht des vorhandenen hohen Defizits und der zu erwartenden weiter steigenden Kosten für Personal und Gebäude ist die vorgeschlagene Gebührenerhöhung im Kinderbetreuungsbereich gerechtfertigt und geboten.

GR'in Spengler hält eine Erhöhung um 45,- EUR bei den U3 Kindern auf einen Schlag für zu hoch.

GR Kornelli findet die moderate Erhöhung angemessen. Die Gebühren in den gemeindlichen Kindergärten sind im Vergleich zu anderen Einrichtungen noch sehr günstig.

GR Grüner stimmt GR Kornelli zu. Den Anspruch um 45,- EUR bei den U3 Kindern findet er auch knackig. Er schlägt einen Erhöhungsbetrag von 30,- EUR vor.

GR Paulheim spricht sich ebenfalls für eine Erhöhung um 30,- EUR aus.

Beschluss:

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende

Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 15.12.2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.07.2019:

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden vom 01.09.2020 bis 31.08.2022 folgende Gebühren erhoben:

1. Kindergärten/Kinderhort

	für Kinder über 3 Jah- ren	für Kinder unter 3 Jahren	zuzüglich Getränkegeld	zuzüglich Spielgeld	Hort
bis 1 Stunde					55,- €
bis 2 Stunden					65,- €
bis 3 Stunden					75,- €
bis 4 Stunden	90,00 €	115,00 €	4,- €		90,- €
bis 5 Stunden	95,00 €	120,00 €			95,- €
bis 6 Stunden	100,00 €	125,00 €			100,- €
bis 7 Stunden	105,00 €	130,00 €			105,- €
bis 8 Stunden	110,00 €	135,00 €			
bis 9 Stunden	115,00 €	140,00 €			
> 9 Stunden	120,00 €	145,00 €			

(1) Für Kinder, die den Hort besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten.
Für die Buchung ausschließlich für die Ferienbetreuung wird je Woche eine Gebühr in Höhe von 70,- Euro erhoben.

2. Kinderkrippe

	Gebühr	Spielgeld
bis 3 Stunden	150,00 €	4,- €
bis 4 Stunden	160,00 €	4,- €
bis 5 Stunden	165,00 €	4,- €
bis 6 Stunden	170,00 €	4,- €
bis 7 Stunden	175,00 €	4,- €
bis 8 Stunden	180,00 €	4,- €
bis 9 Stunden	185,00 €	4,- €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

**Kammeltal, 21.07.2020
Gemeinde Kammeltal**

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 2

6 Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Haushalt der Gemeinde Kammeltal für das Haushaltsjahr 2019 schließt nach den endgültigen Zahlen wie in dem beigefügten Dokument dargestellt ab.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen bedarf es neben der Kenntnisnahme dieses Ergebnisses noch der Genehmigung des Gemeinderates zu einigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (siehe Anlage). Die Gesamtdeckung war jederzeit gewährleistet.

Nunmehr kann der Rechnungsprüfungsausschuss seine Tätigkeit aufnehmen.

GR Brosch erkundigt sich danach, wie die höhere Rücklagenentnahme und eine um 100% höhere Kreditaufnahme zustande kommen. Frau Schneider führt hierzu aus, dass eine Kreditaufnahme von 620.000 EUR bereits 2018 genehmigt war aber erst 2019 abgerufen wurde. Die höhere Rücklagenentnahme kam zustande, da die Gemeinde im Jahr 2019 mehr Kredite getilgt hat als vorgesehen. Des Weiteren wurden die Beitragseinnahmen von Egenhofen für das Jahr 2019 veranschlagt, konnten aber aufgrund von Bauverzögerungen nicht eingehoben werden. Deshalb musste mehr Geld aus der Rücklage entnommen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 zur Kenntnis.
2. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Anlage werden genehmigt.

einstimmig beschlossen

7 Grundsatzentscheidung Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Gemeinderat wurde am **17.11.2009** ein Grundsatzbeschluss gefasst, mit welchem die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Gemeindegebiet grundsätzlich abgelehnt wurde. Damals vertrat der Gemeinderat die Auffassung, dass Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dem Flächennutzungsplan widersprechen und das Tal hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Naherholungswerts beeinträchtigen.

Die Verwaltung erhält in letzter Zeit vermehrt Anfragen von Firmen, welche eine Bauleitplanung auf Freiflächen durchführen möchten. Die Verwaltung möchte das neue Gremium hiermit zunächst über den Sachstand informieren. Das Gremium sollte entscheiden, ob vom oben erwähnten Grundsatzbeschluss Ausnahmen möglich sind, bzw. wie solche Anfragen künftig behandelt werden sollen (Einzelfallentscheidung im Gemeinderat oder generell ablehnend, ohne Ausnahmen).

Im Juni 2018 wurde einer Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage, Fl.Nr. 501“, Ortsteil Wettenhausen, Nähe Ziegeleiweg, Gemeinde Kammeltal - vorhabenbezogen) mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zugestimmt. Die Bauleitplanung konnte bislang noch nicht verwirklicht werden, da das Verfahren erst nach Beibringung diverser Unterlagen vom Vorhabensträger mit den beteiligten Behörden angestoßen werden kann.

Damals wurde dem Vorhaben zugestimmt, da es sich beim vorgesehenen Standort nicht um eine Freifläche im Sinne des Beschlusses aus dem Jahr 2009 handelte. Zudem ist der Bereich durch die langjährige Abbautätigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Naherholungs-

wertes bereits vorbelastet. Durch eine PV-Nutzung werden auch die für den Standort bestehenden Rekultivierungsziele nicht wesentlich eingeschränkt.

GR Brosch erkundigt sich, ob solche Vorhaben allgemein abgelehnt werden können und wieso eine Ausnahme gemacht wurde. Er schlägt vor, für den 1. Beschlussvorschlag zu stimmen und Ausnahmen zuzulassen, soweit keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

GR Finkel will am Grundsatzbeschluss festhalten, da für diese Flächen der Jagdpachtschilling entfällt. Seiner Meinung nach gehören diese Anlagen aufs Dach und nicht auf die Wiese.

GR Grüner spricht sich für eine Einzelfallprüfung aus, GR Kornelli schließt sich ihm an.

Beschluss:

Am Grundsatzbeschluss vom **17.11.2009**, mit welchem die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Gemeindegebiet grundsätzlich abgelehnt wurde, wird festgehalten. Der Gemeinderat vertritt weiterhin die Auffassung, dass Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dem Flächennutzungsplan widersprechen und das Tal hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Naherholungswerts beeinträchtigen. Anfragen von Vorhabensträgern sind

- a) dem Gemeinderat grundsätzlich zur Entscheidung vorzulegen und werden jeweils im Einzelfall betrachtet, ob aufgrund des Standorts Ausnahmen erteilt werden können.

mehrheitlich abgelehnt: Ja 7 Nein 9

Beschluss:

Am Grundsatzbeschluss vom **17.11.2009**, mit welchem die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Gemeindegebiet grundsätzlich abgelehnt wurde, wird festgehalten. Der Gemeinderat vertritt weiterhin die Auffassung, dass Photovoltaikanlagen auf Freiflächen dem Flächennutzungsplan widersprechen und das Tal hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Naherholungswerts beeinträchtigen. Anfragen von Vorhabensträgern sind

- b) generell gemäß Beschluss vom 17.11.2009 abzulehnen.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 3

8 Berichterstattung

Türelement Eingangsbereich Kindergarten Behlingen

Der Auftrag für die Lieferung und Montage für das Türelement im Eingangsbereich des Kindergartens in Behlingen wurde an die Firma Holzhandwerker Florian Hausmann, Ried, zum Preis von 3.996,49 EUR brutto vergeben. Der Eingangsbereich des Kindergartens erhält dadurch einen Windfang.

Sanierung Kanalhausanschluss in Ried, Hauptstr. 48

Beim Anwesen Hauptstr. 48 in Ried muss für den Neubau eines Wohnhauses ein neuer Kanalanschluss errichtet werden. Hier gibt es eine vorhandene Leitung, welche mittels Inliner saniert werden kann. Der Auftrag in Höhe von 3.734,22 EUR brutto wurde an die Fa. Kilian, Fürth vergeben.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 21:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick
Erster Bürgermeister

Nora Seitz
Schriftführer